



Zur Versteigerung gebrauchter Goldwaren

Von Dr. jur. E. Martin

Der Reichsjustizminister hat am 22. Juli 1940 eine Verordnung über die Verwertung gebrauchter Goldwaren in der Zwangsvollstreckung erlassen, die am 26. Juli 1940 in der „Deutschen Justiz“ 1940, Seite 851, veröffentlicht worden ist. Die wesentlichen Bestimmungen dieser neuen Verordnung lauten folgendermaßen:

Als Altgold gelten alle Goldwaren, die in die Hand des letzten Verbrauchers gelangt sind und deren Goldwert $33\frac{1}{3}\%$ des Gesamtwertes erreicht oder übersteigt. Gepfändete goldene Schmuck- oder Gebrauchsgegenstände (goldene Ketten, Uhrketten, Armbänder, Zigarettentuis, Dosen usw.) sind daher als Altgold zu betrachten, wenn der Schuldner letzter Verbraucher (also nicht etwa Händler) ist und der Goldwert ein Drittel des Gesamtwertes erreicht.

Bei goldenen Trauringen erreicht der Goldwert stets ein Drittel des Gesamtwertes.

Gebrauchte goldene Uhren gelten kraft besonderer Anordnungen nicht als Altgold, wenn sie noch gebrauchsfähig sind.

Bruchgold sind zerbrochene oder sonst beschädigte Fertigkeiten aus Gold, die ohne wesentliche Bearbeitung als Gebrauchsgegenstände nicht mehr verwendbar sind.

Alt- und Bruchgold darf nur an Personen veräußert werden, die eine Genehmigung der Reichsstelle für Edelmetalle zum Erwerb von Alt- und Bruchgold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken nachweisen.

Für Alt- und Bruchgold in jeder Form darf nach einer Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung nicht mehr als 3,20 RM für das Gramm fein gezahlt werden. Der Goldwert ist vor der Verwertung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Der Sachverständige hat im Zweifel auch festzustellen, ob die gepfändeten Waren als Alt- oder Bruchgold oder als sonstige Goldwaren (Fassonwaren Ziff. II) anzusehen sind.

Alt- und Bruchgold sowie goldene Uhren sind zweckmäßig nicht durch eine öffentliche Versteigerung, sondern in sinngemäßer Anwendung des § 820 ZPO. durch freihändigen Verkauf zu verwerten. Den Gerichtsvollziehern (Exekutionsgerichten und Vollstreckern) wird daher empfohlen, Bruch- und Altgold an einen Anstrecker der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel oder des Reichsinnungsverbandes des Juwelier-, Gold- und Silberschmiedehandwerks, Uhren an einen Angehörigen der vorbezeichneten Fachgruppe oder des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks zu veräußern und sich, falls nötig, wegen der Benennung eines Käufers an die örtlichen Leiter dieser Gruppen zu wenden.

Alle nicht als Alt- oder Bruchgold geltenden Goldwaren, z. B. Goldwaren in der Hand des Herstellers, Großhändlers, Einzelhändlers (Juweliers), gebrauchsfähige goldene Uhren, dürfen unbeschränkt an jeden veräußert werden.

Gerichtsvollzieher (Vollstrecker), die Goldwaren in der Zwangsvollstreckung zu verwerten haben, führen eine Golderwerbsliste, in die unter laufender Nummer Namen und Anschrift der Erwerber, Gegenstand des Erwerbes und Erwerbspreis einzutragen sind. Namen und Anschrift der Erwerber prüfen die Gerichtsvollzieher (Vollstrecker) nach dem Personalausweis, der Kennkarte oder in sonst geeigneter Weise nach.

Die obigen Vorschriften gelten entsprechend für die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren.

Diese neue Verordnung sichert, daß bei der Verwertung gebrauchter Goldwaren in Zwangsvollstreckungsverfahren weder Schleuder- noch Wucherpreise bezahlt werden, sondern „gerechte Preise“, wie diese auch sonst von den Goldwarenhändlern den Vorschriften der Wirtschaftsgruppen und Preisbehörden gemäß gefordert und bezahlt werden.

Ein Brief von der Front:

Aufn.: Privat

Liebe Berufskameraden!

Nach den heißen Kämpfen an der Aisne und Marne sind wir in den Ort C. als Besatzungstruppe eingerückt. Hier hatte ich oft Gelegenheit, Werkstätten und Fachgeschäfte zu beobachten, habe aber kein Geschäft getroffen, welches einem deutschen ebenbürtig ist.

Letztens aber hatten wir ein besonderes Erlebnis, was bei uns sowie bei der Bevölkerung großes Aufsehen erregte. Wir fanden eines Tages bei der Durchsuchung einer jüdischen Villa große Mengen gehamsterter Waren. Es waren 3 Zentner Seife, viele Dosen mit Milch, Schokolade usw. Natürlich fehlten auch Wertpapiere, Devisen und viele Goldstücke nicht. Unser Kommandeur und der Ortskommandant kamen auf den genialen Gedanken, eine



Ausstellung der von den Juden Blum und Rosenberg gehamsterten Waren



Die Einwohner des Ortes drängen sich um den Stand

Ausstellung dieser Waren zu veranstalten. Darüber ein Schild mit der Aufschrift: Ausstellung der gehamsterten Waren der Juden Blum und Rosenberg. Schon am frühen Morgen fanden sich viele Einwohner ein, um dieser erstmaligen Ausstellung beizuwohnen. Daraufhin hat der Jude freiwillig seine gehamsterten Waren den deutschen Soldaten und den Einwohnern zur Verfügung gestellt. Bei der Verteilung bekamen unsere Soldaten Sachen aller Art, die sie gut gebrauchen konnten. Die Lebensmittel wurden nach sozialen Grundsätzen gerecht verteilt.

Durch diese edle Tat ist der französischen Bevölkerung ein Beispiel gegeben worden, wie der nationalsozialistische Staat für seine Volksgenossen sorgt.

Heil Hitler!

G. Berndt.

